

Am **1. März 2018** ist das neue „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) in Kraft getreten. Es regelt, welche urheberrechtlich geschützten Werke an Universitäten und Bildungseinrichtungen in welcher Form erlaubnisfrei genutzt werden dürfen¹.

1. Urheberrecht allgemein

Das Urheberrechtsgesetz² (UrhG) schützt das Recht des Urhebers an dessen Werk. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind persönliche geistige Schöpfungen. Bei der Erschaffung eines Werkes entsteht das Urheberrecht allein aufgrund des Gesetzes, es bedarf weder einer Anmeldung des Rechtes noch des sog. Copyright-Vermerkes.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Haben mehrere Personen zu einem Werk beigetragen, sind alle Miturheber und müssen bei Verwendung des Werkes auch genannt werden. Verwertungs- und Nutzungsrechte sind ebenfalls im UrhG geregelt. Mit den Lizenz-/Nutzungsbedingungen kann der Rechteinhaber definieren, wie und zu welchen Konditionen die Nutzung erlaubt wird. Das Urheberrecht gilt nicht unbegrenzt, sondern erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Amtliche Werke können ohne Beschränkungen verwendet werden.

Wird ein Werk ohne Vereinbarung genutzt oder der Name des Urhebers nicht genannt, besteht ein Vergütungsanspruch gem. § 32 UrhG auch ohne vorhandenen Vertrag, hinzu kommen Schadensersatzansprüche.

2. Urheberrecht im Hochschulkontext

Studierende

- Studierende haben das Urheberrecht an allen im Rahmen des Studiums von ihnen erstellten Werken. Es besteht keine Pflicht für Studierende, der Hochschule Rechte einzuräumen.
- Wenn Arbeiten für das Studium angefertigt wurden, können diese (zu Studienzwecken) verwendet werden. Die Nutzung für Lehrveranstaltungen an denen der Urheber nicht zugegen ist, bedarf jedoch einer Erlaubnis.

Hochschulpersonal

- Korrekturkommentare und Aufgabenstellungen von Prüfern sind eigene Werke und genießen damit Urheberrechtsschutz.
- Ergibt sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag, dass die Werknutzung für das Arbeitsverhältnis notwendig ist, kann ein Arbeitgeber die Werke ohne gesonderte Rechteinräumung verwenden.
- Aufgrund der Freiheit von Wissenschaft und Forschung besteht für Hochschullehrende keine Pflicht, ihre Rechte an die Hochschule abzutreten.
- Bei eigenen Forschungsarbeiten kann frei entschieden werden, ob und wie diese veröffentlicht werden. Miturheber sind namentlich zu erwähnen. Ihnen steht ein Anteil einer etwaigen Vergütung zu.
- Erfindungen bleiben nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz von diesen Freiheiten unberührt und stehen der Hochschule zu.

¹Vgl. Vogel, Bernd (2018): Neue Zeiten in Bibliotheken. Das neue „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) und seine Auswirkungen auf die Hochschulbibliotheken und den Forschungs- und Lehrbetrieb. In: Magazin für Hochschulentwicklung, 2018, Nr. 1, S. 10f.

² <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg>

Bildmaterial

- Alle Bilder sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt (Urheberrechte liegen beim Bildschaffenden).
- Nach dem Kunsturhebergesetz und Datenschutz sind abgebildete Personen grundsätzlich geschützt. Fotografen müssen die Einwilligung der Abgebildeten einholen. Ausnahme: Die Abgebildeten erscheinen als zufällige Passanten und somit als „Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten“³.

Datensammlungen

- Datensammlungen und Datenbanken sind eigene Werke. Die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts wird als eigene geistige Schöpfung betrachtet.
- Werden empirische Daten bei einem Forschungsprojekt erhoben, kann es ein Urheberrecht an dem einzelnen Datensatz, an der Datenbank insgesamt und an einer schriftlichen Auswertung geben.

Internetwerke

- Inhalte von Websites stehen unter urheberrechtlichem Schutz.
- Ein Link auf andere Homepages sollte vermieden oder hinreichend geprüft werden, da ein Urheberrechtsverstoß oder rechtswidriger Inhalt der Ursprungsseite zugerechnet werden könnte. (Will man auf fremde Seiten verweisen, kann man die Seite nennen, ohne einen Link zu setzen.)

GEMA

- Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen GEMA-Gebühren für gespielte Musik und Filme gezahlt werden. Bei Filmvorführungen ist außerdem die vorherige Einwilligung des Rechteinhabers zur Vorführung notwendig.

3. Schrankenregelungen im UrhG

Im Urheberrecht sind rechtliche Ausnahmeregelungen (Schranken) eingebaut, die unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Werken ohne Einwilligung oder Vergütung des Urhebers gestatten. Diese Schranken definieren die Möglichkeit zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Forschung und Lehre.

- Für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zur Veranschaulichung und zu nicht kommerziellen Zwecken grundsätzlich **bis zu 15 %** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Das gilt auch für Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, die nicht vollständig verwendet werden dürfen.
- **10%** dürfen zur Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Fotos, vergriffene Werke, Werke geringen Umfangs (Texte bis 25 S., Filme und Musik bis 5 Min.), einzelne wissenschaftliche Artikel dürfen komplett verwendet werden, solange keine Urheberrechte reklamiert werden.
- Ein ganzer Film darf ohne entsprechende Lizenz nicht gezeigt werden, selbst wenn er im Internet über Mediatheken leicht verfügbar ist.

³ § 23 KunstUrhG

- Der § 60c UrhG gestattet für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15% eines Werkes zu vervielfältigen, zu verarbeiten und öffentlich zugänglich zu machen. Für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von bis zu 75% eines Werkes erlaubt.
- Das Material darf nur einem begrenzten Teilnehmerkreis bereitgestellt werden. Bei einem Zugang über Online-Portale (Moodle) müssen die Zugriffsmöglichkeiten technisch auf die Teilnehmer beschränkt werden.
- Der § 60e erlaubt Bibliotheken, Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts zu digitalisieren. Darüber hinaus regelt er, unter welchen Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumlichkeiten zugänglich machen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Zudem dürfen Bibliotheken Nutzern auf Einzelbestellung Kopien von einzelnen Beiträgen, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln.
- Die Nutzung fremder Werke für die eigene Forschung und innerhalb von Forschungsgruppen ist gestattet⁴.
- Bei Drittmittelforschung ist zu prüfen, ob vertragliche Geheimhaltungspflichten bestehen, die ein Verwertungsrecht der eigenen Werke beschränken.
- Für die Zugänglichmachung von Werken ist eine angemessene Vergütung zu zahlen⁵. Diese Vergütung wird auf Basis einer pauschalisierten Abgeltung von den Hochschulen an die Verwertungsgesellschaften gezahlt, bei Kopien vom Gerätebetreiber.
- Laut Zitatrecht⁶ können geschützte Werke oder Werkteile für Forschung und Lehre in einem eigenen Werk verwendet werden. Bei Zitaten besteht weder ein Zustimmungserfordernis noch eine Vergütungspflicht – vorausgesetzt:
 - es besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und zitierten Werk.
 - die Quelle wird angegeben.
 - fremde Werkteile werden nicht verändert.
 - das Zitat hat einen angemessenen Umfang.

4. Zusammenfassung

Ein fremdes Werk kann in folgenden Fällen genutzt werden:

- ✓ Das Urheberrecht ist erloschen (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers).
- ✓ Nutzungsrecht wurde vom Urheber gestattet (Lizenz) oder freigegeben (Open-Source).
- ✓ Es werden nur bis zu 15% eines Werkes einem begrenzten Teilnehmerkreis in Forschung und Lehre verfügbar gemacht.
- ✓ Es werden nur kleine Teile zitiert.

Alle gesetzlich erlaubten Nutzungen bedingen der Quellenangabe bzw. Nennung des Urhebers.

⁴ § 60c UrhG
⁵ § 60h UrhG
⁶ § 51 UrhG